

- für Ehepaare um 60 M,
 - für Kinder um 15 M
- erhöht.

§ 2

Der § 3 der Verordnung vom 23. November 1979 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 422) in der Fassung der Zweiten Sozialfürsorgeverordnung vom 26. Juli 1984 (GBl. I Nr. 23 S. 283) erhält folgende Fassung:

„§3

Unterstützungsbeträge

Die Sozialfürsorgeunterstützung beträgt für

- | | |
|--|--------------------|
| a) alleinstehende Bürger | monatlich 290 M |
| b) Ehepaare | monatlich 480 M |
| c) minderjährige Kinder und volljährige Kinder, die noch die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule, erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. eine entsprechende Klasse einer Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule besuchen | monatlich je 60M.“ |

§3

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1989

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

OMR Prof. Dr. sc. med. Th i e l m a n n
Minister für Gesundheitswesen

**Vierte Verordnung¹
über die freiwillige Zusatzrentenversicherung
der Sozialversicherung
— 4. FZR-Verordnung —
vom 8. Juni 1989**

Zur Änderung der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende, Inhaber von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten können entscheiden, ob sie

- a) für das tatsächliche Einkommen über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich bis maximal 2 400 M monatlich bzw. 28 800 M jährlich oder

- b) für das Einkommen über 600 M bis 1 200 M monatlich bzw. 7 200 M bis 14 400 M jährlich

Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zahlen.

§ 2

(1) Die Geldleistungen der Sozialversicherung werden bei einer Beitragsleistung

— nach § 1 Buchst. a maximal nach Nettoeinkünften von 2 400 M monatlich bzw. 28 800 M jährlich,

— nach § 1 Buchst. b maximal nach Nettoeinkünften von 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich

errechnet.

(2) Die täglichen Nettodurchschnittseinkünfte sind nach den im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Nettoeinkünften zu berechnen.

(3) Für ständig mitarbeitende Ehegatten sind die täglichen Nettodurchschnittseinkünfte nach den Nettoeinkünften zu berechnen, die ihrem auf der Grundlage der persönlichen Arbeitsleistung festgelegten Anteil am Gewinn bzw. an den Einkünften zum Zeitpunkt des Leistungsanspruchs entsprechen.

§3

Die FZR-Verordnung vom 17. November 1977, die Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) und die Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden (Sonderdruck Nr. 942 des Gesetzblattes) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sind unter Berücksichtigung der Festlegungen dieser Verordnung anzuwenden.

§4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1989

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender

Beyreuther
Staatssekretär für Arbeit und Löhne

**Anordnung
über die Ordnung und Sicherheit beim Baden
und Schwimmen für Kinder- und Jugendgruppen
im Rahmen organisierter Freizeitveranstaltungen
— Badeanordnung —
vom 3. Oktober 1989**

Zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit beim Baden und Schwimmen für Kinder- und Jugendgruppen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen folgendes angeordnet:

¹ Dritte Verordnung vom 28. August 1987 (GBl. I Nr. 2p S. 207)